



25. Jan. 2016

Fl

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Verbraucherzentrale Hamburg e. V.
Herrn Christoph Kranich
Kirchenallee 22
20099 Hamburg

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 1700
FAX +49 (0) 228 619 1866
E-MAIL abteilung_2@bvtamt.bund.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Frau Krebs

DATUM 21. Januar 2016
AZ 216 – 447/16
(bei Antwort bitte angeben)

Gesetzliche Krankenversicherung – Beiträge –

hier: Information der Versicherten über die Erhebung von kassenindividuellen Zusatzbeiträgen durch die HEK, die BKK Herkules sowie die DAK-Gesundheit

Ihre Eingabe vom 8. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Kranich,

mit Ihrer o.g. Eingabe beanstanden Sie die Information verschiedener Krankenkassen über die Erhebung des Zusatzbeitrages ab dem 1. Januar 2016.

Dazu möchten wir Ihnen zunächst folgende allgemeine Informationen geben:

Seit dem 1. Januar 2015 erheben die gesetzlichen Krankenkassen auf der Grundlage von § 242 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), einen kassenindividuellen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag.

Erhebt die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragsatz, besteht auf der Grundlage von § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V ein Sonderkündigungsrecht bis zum Ablauf des Monats, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder für den er erhöht wird.

Die Krankenkasse hat die Mitglieder in einem gesonderten Schreiben hierüber zu informieren. Inhalt dieses Schreibens muss sein:

- Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V
- Hinweis auf die Höhe des durchschnittlichen Beitragssatzes nach § 242a SGB V
- Hinweis auf die Übersicht des GKV-Spitzenverbandes zu den Zusatzbeitragssätzen aller Krankenkassen

Überschreitet der neu erhobene oder erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (ab 1. Januar 2016: 1,1 %), entsteht eine weitere Informationspflicht:

- Hinweis auf die Möglichkeit, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln.

Eine verspätete Erfüllung der Hinweispflicht hat nach § 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V zur Folge, dass eine Kündigung als in dem Monat erklärt gilt, in dem der Zusatzbeitragssatz erstmals erhoben oder erhöht wird. Dies gilt nicht für Kündigungen, die trotz verspäteter Information rechtzeitig ausgesprochen wurden.

Wenn man diese rechtlichen Vorgaben auf die Schreiben von HEK, DAK-Gesundheit und BKK Herkules anwendet, gilt nach aufsichtsrechtlicher Prüfung durch das Bundesversicherungsamt Folgendes:

Die HEK erhebt seit dem 1. Januar 2016 einen Zusatzbeitrag von 1,0 %. Da der durchschnittliche Beitragssatz unterschritten wird, muss das gesonderte Informationsschreiben die drei o.g. Informationen:

- Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht,
- Hinweis auf die Höhe des durchschnittlichen Beitragssatzes,
- Hinweis auf die Übersicht des GKV-Spitzenverbandes zu den Zusatzbeitragssätzen aller Krankenkassen.

enthalten. Diese Informationen sind dem Musterschreiben der HEK zu entnehmen. Festzuhalten ist allerdings, dass die Ausführungen der HEK zum Sonderkündigungsrecht u. U. missverstanden werden können. Wir werden daher mit der Kasse eine Optimierung ihres Musterschreibens für zukünftige Fälle erörtern.

Die DAK-Gesundheit erhebt seit dem 1. Januar 2016 einen Zusatzbeitrag von 1,5 %, welcher den o. g. durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz überschreitet. Dementsprechend muss das Informationsschreiben die folgenden vier o.g. Informationen enthalten:

- Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht,

- Hinweis auf die Höhe des durchschnittlichen Beitragssatzes,
- Hinweis auf die Übersicht des GKV-Spitzenverbandes zu den Zusatzbeitragssätzen aller Krankenkassen sowie
- Hinweis auf die Möglichkeit, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln.

Nach unserer Prüfung enthält auch das Schreiben der DAK-Gesundheit die genannten Angaben.

Die BKK Herkules erhebt seit dem 1. Januar 2016 einen (durchschnittlichen) Zusatzbeitrag von 1,1 %. Dementsprechend muss das gesonderte Informationsschreiben die drei o.g. Informationen:

- Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht,
- Hinweis auf die Höhe des durchschnittlichen Beitragssatzes,
- Hinweis auf die Übersicht des GKV-Spitzenverbandes zu den Zusatzbeitragssätzen aller Krankenkassen.

enthalten. Diese Informationen sind dem Musterschreiben der BKK Herkules zu entnehmen.

Wie Sie ausführen, haben die genannten Kassen die gesetzlich vorgesehenen Informationen erst dargestellt, nachdem sie zunächst über ihre Angebote o.ä. informiert haben.

Für die aufsichtsrechtliche Prüfung durch das Bundesversicherungsamt war jedoch maßgeblich, dass die vom Gesetz geforderten Ausführungen im Schreiben der Krankenkassen enthalten sind und – wenn auch erst am Ende – sprachlich hinreichend deutlich vermittelt werden.

Als Rechtsaufsichtsbehörde kann das Bundesversicherungsamt lediglich die Rechtmäßigkeit des Handelns der Krankenkassen überprüfen, nicht jedoch die Zweckmäßigkeit und die damit verbundene Frage, ob eine andere Formulierung der Schreiben sinnvoller wäre.

Die Kassen erfüllen ihre Informationspflicht insbesondere dadurch, dass sie auf die entsprechende Internet-Seite des GKV-Spitzenverbandes www.gkv-zusatzbeitraege.de verweisen, wo sich jeder Versicherte über die aktuellen Zusatzbeitragssätze aller Kassen informieren kann. Die Versicherten erhalten darüber hinausgehend durch die von den Krankenkassen bekannt gemachten Satzungsänderungen über die Höhe des Zusatzbeitragssatzes ihrer Kasse Kenntnis. Hinzu kommt die ausführliche Medienberichterstattung über die Thematik.

Wir gehen daher davon aus, dass die Versicherten umfassend über ihre Rechte informiert sind.

Weitergehenden aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf vermögen wir nicht zu erkennen, hoffen jedoch zur Klarstellung der Angelegenheit beigetragen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Schmitz

